

# Bezeichnung „Textilleder“ ist nicht (mehr) zulässig

Manfred Horbach, BSR-Fachbereichsleiter Möbel, stellt zwei aktuelle Urteile vor

**D**ie Verwendung falscher Produkt- oder Materialbezeichnung führen nicht nur Verbraucher in die Irre, sondern sind mitunter wettbewerbsverzerrend. So werden immer noch „Textilien aus Bambusfasern“ angeboten, bei denen bekanntlich nur die Cellulose des Viskosefaseranteils aus Bambus gewonnen wurde. Einer anderen Bauernfängerei wurde nun mit zwei aktuellen Gerichtsurteilen Einhalt geboten: Die Bezeichnung „Textilleder“ als Synonym für Kunstleder ist ab sofort nicht mehr zulässig.

## Klage des VDL

Erstritten hat das Urteil der Verband der Deutschen Lederindustrie (VDL), der die wirtschaftlichen Interessen der Lederindustrie vertritt, und eben diese gefährdet sah. Mit den Urteilen der Oberlandesgerichte Hamm (Urteil vom 08.03.2012, Az.: I-4 U 174/11) und Bamberg (Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 U 219/11) in der Berufungsinstanz wurden nun Fakten geschaffen, die es ermöglichen gegen den in der Möbelbranche um sich greifenden Begriff vorzugehen.

Nach Auffassung des OLG Hamm handelt es sich bei der beanstandeten Beschreibung von Polstermöbeln mit der Bezeichnung „Textilleder“ um eine mehrdeutige und missverständliche Werbung, die unwahre oder sonst zur Täuschung geeignete Angaben über die Zusammensetzung oder die Ausführung der Ware enthält.

Die normalen, an Polstermöbeln interessierten Verbraucher, an die sich die beanstandete Werbung richtet, werden nach Ansicht des Gerichts aufgrund der Bezeichnung „Textilleder“ zu Unrecht



davon ausgehen, dass es sich bei den Möbeln um Produkte handelt, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen, interpretiert der VDL das Urteil.

Für das Verständnis der Werbeaussage des Begriffes „Textilleder“ stellte das OLG Hamm zunächst auf den Wortsinn ab, wie er dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Es ging davon aus, dass der Verkehr nach dem Wortverständnis gerade nicht davon ausgeht, dass der so bezeichnete Möbelbezug keinerlei Leder enthält, da nach dessen Vorkenntnis es kein „Leder aus Textil“ geben könne.

Das Gericht nahm auch einen Vergleich der Begriffe Kunstleder und Textilleder vor und führte aus, dass „Kunstleder“ ganz ausdrücklich darauf hinweise, dass es um etwas Künstliches gehe. „Dem Kunstleder steht das Kunstprodukt auf der Stirn“, zitiert der VDL aus der Entscheidung des OLG Hamm.

Dieses leicht abwertende Verständnis vermeide gerade der Begriff „Textilleder“, da die in Bezug genommenen Textilien sowohl aus Naturprodukten als auch aus Kunststoffen bestehen können. Es bleibe daher offen, ob es sich um etwas Künstliches handelt, sodass es nicht deutlich werde, dass es sich bei „Textilleder“ auch um Kunstleder handelt. Dies würde auch

durch den optischen Eindruck der beworbenen Polstermöbel verstärkt, da hier kaum ein Unterschied zum Leder zu erkennen sei (**Bilder 1 und 2**).

Nach Auffassung des Gerichts liegt es für den von der Werbung angesprochenen Verbraucher nahe, dass in dem mit „Textilleder“ bezeichneten Bezug jedenfalls Leder enthalten ist. Dies gelte trotz der Tatsache, dass es sich bei den beworbenen Möbeln um

preisgünstige handele, da auch günstige Möbelstücke unter Verwendung von Leder hergestellt werden können.

Auch die Chancen der Möbelbranche, deutlich und unmissverständlich darauf hinzuweisen, wenn Möbel aus echtem Leder bestehen, würden die Verbrauchervorstellung nicht in entscheidender Weise beeinflussen. Die durch die Werbung mit der Bezeichnung „Textilleder“ für Möbel aus Kunstleder erweckte Falschvorstellung der Verbraucher sei wettbewerbsrechtlich relevant, da sie die Kaufentscheidung wegen nicht zutreffender Qualitätsvorstellungen beeinflussen könne.

Auch das OLG Bamberg hielt die Verwendung des Begriffes „Textilleder“ in der Werbung für Möbel, deren Bezugsstoffe nicht oder nicht überwiegend aus Leder bestehen, für irreführend und damit wettbewerbswidrig.

## Fazit

Die Bezeichnungen für Leder und Kunstleder sind eindeutig anzuwenden. Bestehen Unklarheiten über die verwendeten Begriffe, kann die RAL 060 A 2 „Abgrenzung des Begriffes Leder gegenüber anderen Materialien, Bezeichnungsvorschriften“, Ausgabe März 2012, diese ausräumen.